

Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

MERKBLATT FÜR KLIENTEN

Seit dem 01.07.2010 hat jeder Kontoinhaber einen Anspruch darauf, dass sein bestehendes **Girokonto in ein P-Konto umgewandelt** wird. Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber persönlich beantragt werden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreter). Ein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung eines neuen P-Kontos besteht nicht. Jede Person darf immer nur **ein** Konto als P-Konto führen. Das Führen mehrerer P-Konten ist untersagt und **kann strafrechtlich verfolgt** werden. Das Gesetz lässt P-Konten nur auf den Namen einer einzelnen Person zu. Solange keine Pfändung vorliegt, Guthabenbeträge vor Umwandlung abheben! Bei eingehender Pfändung verringert sich sonst der Freibetrag!

Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch beantragt werden, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Kreditinstitut vollzogen (Kreditinstitute haben zur Bearbeitung drei Geschäftstage Zeit), dann gilt der P-Kontoschutz ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Hat der Kontoinhaber ein P-Konto eingerichtet, so erhält er nur auf diesem Pfändungsschutz.

Automatischer Pfändungsschutz – Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber **automatischen Pfändungsschutz** in Höhe eines **Grundfreibetrages von monatlich 1.500,00 €**. Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrages auf dem P-Konto setzt ein **entsprechendes Guthaben** voraus. Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung von Pfändungen verfügen (z. B. auch durch Überweisungen und Lastschriften). Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistung, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs innerhalb des Monats kommt es nicht an.

Mit Bescheinigung - erhöhter Freibetrag

Der automatisch bestehende Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z.B. Lebensgefährtin, Stiefkind) Sozialleistungen entgegennimmt.

Zusätzlich pfändungsfrei sind bestimmte Sozialleistungen, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen (z. B. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung oder das Blindengeld). Auch einmalige Sozialleistungen (z. B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausrüstung nach Geburt) sind von der Pfändung freigestellt – allerdings nur im Bezugsmonat. Pfändungsfrei sind weiterhin das monatliche Kindergeld sowie Kinderzuschläge, welche auf das gepfändete P-Konto fließen.

Damit der erhöhte Freibetrag für ihn wirksam wird, kann das Kreditinstitut nach Vorlage der Nachweise (z. B. Leistungsbescheid über einmalige Sozialleistung; Lohnbescheinigung mit Pfändungsberechnung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist) freistellen oder eine Bescheinigung verlangen. **Bescheinigungen dürfen u. a. ausstellen:** anerkannte Schuldnerberatungsstellen, Arbeitgeber, Sozialleistungsträger sowie Rechtsanwälte/Steuerberater.

Auf Antrag beim Amtsgericht Itzehoe – erhöhter Freibetrag

Werden auf dem gepfändeten P-Konto **Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen** (wie z. B. Renten, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbstständigen gutgeschrieben, die den automatisch geschützten Grundfreibetrag von derzeit **1.500,00 €** bzw. den erhöhten Freibetrag übersteigen, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) wenden und die individuelle Kontofreigabe entsprechend Pfändungstabelle beantragen. Dies gilt auch für **Urlaubs- und Weihnachtsgeld**, für das der Antrag vor dem Eingang auf dem Konto frühzeitig beim Gericht gestellt werden muss!

Auszahlungspflicht bei Sozialleistungen auch bei Sollsaldo

Werden Kindergeld oder Sozialleistungen einem P-Konto gutgeschrieben, so kann der Kontoinhaber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Gutschrift über diese Beträge auch dann verfügen, wenn das Konto im Soll geführt wird. Das Kreditinstitut darf diese Gutschriften nur mit der Kontoführungsgebühr verrechnen. Diesen 14-Tage-Schutz gibt es nur noch auf einem P-Konto und nur noch gegenüber der kontoführenden Bank. Wenn das gepfändete P-Konto im Soll steht und Arbeitseinkommen oder sonstige Gutschriften erfolgen, fehlt ein entsprechender gesetzlicher Verrechnungsschutz.

Übertrag auf Folgemonat (Rücklage)

Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, soll der verbleibende Guthabenrest einmal in den Folgemonat übertragen werden und dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung stehen.

Meldung an die SCHUFA

Das Gesetz sieht vor, dass die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines P-Kontos vom Kreditinstitut an die SCHUFA gemeldet werden. Sie soll keine Auswirkung auf eine Auskunft der SCHUFA zur Bonität des Kontoinhabers haben.